



## **Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. Juni 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 und Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung

### **I. Prüfungsorgane**

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüfungskommission

§ 4 Geschäftsgang

### **II. Prüfungsleistungen**

§ 5 Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 6 Schriftliche Prüfungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Studienbegleitende Leistungsnachweise

§ 10 Bonusleistungen

### **III. Prüfungsverfahren, Bewertung, Wiederholung**

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 12 Fristen und Termine

§ 13 ECTS-Punkte

- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Prüfungsrücktritt und Fristversäumnis
- § 16 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 17 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsgesamtergebnis
- § 19 Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht
- § 20 Regelstudienzeit und Fristverlängerung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Notenverbesserung
- § 23 Bachelor- und Masterarbeit
- § 24 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 25 Akademische Grade

#### **IV. Praktisches Studiensemester**

- § 26 Praktisches Studiensemester
- § 27 Dauer des praktischen Studiensemesters
- § 28 Zeitliche Lage der Praxiszeiten
- § 29 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 30 Ausbildungsstellen
- § 31 Ausbildungsvertrag
- § 32 Duales Studium
- § 33 Beauftragte für das praktische Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz
- § 34 Anrechnung und Prüfungen

#### **V. Postgraduale Studien**

- § 35 Postgraduale Studien

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut. <sup>2</sup>Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen. <sup>3</sup>Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die für den jeweiligen Studiengang gelten.

## **I. Prüfungsorgane**

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertretung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie deren oder dessen Vertretung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit den Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 Nrn. 3 und 5 RaPO einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) In der letzten Sitzung des Semesters werden jeweils die Sitzungstermine für das folgende Semester festgelegt.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>In den Fakultäten sind Prüfungskommissionen zu bilden. <sup>2</sup>Diese können für alle oder einzelne Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und in der Regel aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einer Vertretung.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 – 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

- (4) Die Prüfungskommission entscheidet in begründeten Einzelfällen über das Vorliegen der in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen eines Studiengangs.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsgang**

Die gemeinsamen Vorschriften der Grundordnung für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien gelten für Prüfungsausschuss und Prüfungskommission entsprechend.

## **II. Prüfungsleistungen**

#### **§ 5**

##### **Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Als Prüfungsleistungen sind vorgesehen: Schriftliche, mündliche, elektronische und praktische Prüfungen (z.B. Durchführung von Versuchen), die in der Regel im Prüfungszeitraum, sowie studienbegleitende Leistungsnachweise, die außerhalb des Prüfungszeitraums von den Studierenden zu erbringen sind. <sup>2</sup> Näheres ist in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Prüfungen, die im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Moduls als Prüfungsgegenstand haben, finden als schriftliche und/oder mündliche Prüfungen und/oder als Studienarbeiten statt.
- (3) Werden Prüfungen, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Soweit Lehrveranstaltungen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel virtuell durchgeführt werden, obliegt es der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zu bestimmen, wie Prüfungsleistungen in diesem Rahmen erbracht werden können.

## § 6

### Schriftliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt. <sup>2</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden; Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsmodul eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. <sup>2</sup>Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift entsprechend dem Muster des Studierenden-Service-Zentrums zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 6 RaPO. <sup>5</sup>Erst- und Zweitkorrektur (soweit vorgeschrieben) sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungen soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

## § 7

### Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Teile schriftlicher Prüfungen können im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dabei kann der Anteil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird, bis zu 33 % der Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (2) <sup>1</sup>Ob Teile einer Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren gestellt werden, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers. <sup>2</sup>Diese Erstkorrektorin oder dieser Erstkorrektor stimmt sich mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie unverzüglich über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen ab.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Erstellung einer Multiple-Choice-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor festzulegen:
  - der Anteil der Fragen nach dem Multiple-Choice-Verfahren
  - welche Antworten zutreffend sind
  - die Anzahl der Punkte, die durch die Beantwortung der Fragen im Multiple-Choice-Verfahren zu erreichen sind

- wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden
- die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellter Frage.

<sup>2</sup> Mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten.

<sup>3</sup>Ein Punktabzug als Sanktion für das Ankreuzen einer nicht zutreffenden Antwort innerhalb einer Frage hat zu erfolgen. <sup>4</sup>Der Korrekturschlüssel ist jedoch so zu wählen, dass auch bei falscher Beantwortung der Frage insgesamt nicht weniger als null Punkte pro Frage gewertet werden.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden. <sup>2</sup>Auch Beisitzende müssen über die Berechtigung zur Abnahme von Hochschulprüfungen verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studentin oder Student nicht weniger als 15 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfenden und ggf. den Beisitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich in allen Modulen festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, wie die studienbegleitenden Leistungsnachweise zu bewerten sind. <sup>3</sup> Studienbegleitende Leistungsnachweise können in
  - schriftlicher Form,
  - mündlicher Form,
  - als praktische Durchführung,
  - als Projektarbeit
 oder einer Kombination aus diesen erfolgen. <sup>4</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen können in begründeten Fällen weitere Leistungsarten vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Für schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise in Modulen oder Teilmodulen, auf denen Endnoten beruhen, gelten § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ohne Einbindung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers entsprechend. <sup>2</sup>Für mündliche

studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, gelten § 8 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Soweit der studienbegleitende Leistungsnachweis Voraussetzung für die Zulassung einer Prüfung ist, muss der Studentin oder dem Studenten spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er den studienbegleitenden Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht hat. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als gegeben.
- (4) Werden studienbegleitende Leistungsnachweise, die zu einer Endnote führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

## **§ 10**

### **Bonusleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs kann vorsehen, dass in einzelnen Modulen über studienbegleitend erbrachte Leistungsnachweise ein auf die jeweilige zugeordnete Modulprüfung anrechenbarer Bonus vergeben wird. <sup>2</sup>Das Bonussystem findet ausschließlich Anwendung bei der Notenfindung im differenzierten Bewertungssystem (siehe § 17 Abs. 1).
- (2) <sup>1</sup>Der erzielte Bonus wird auf die jeweilige Prüfung des festgelegten Moduls, welches durch die Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt wird, angerechnet. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, durch welche Art von Leistungen ein Bonus vergeben wird und wann dieser zu einer Notenverbesserung führt.
- (3) <sup>1</sup>Der Bonus kann nur im Rahmen einer bestandenen Modulprüfung berücksichtigt werden. <sup>2</sup>In diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierten Bewertungssystem um maximal eine Note verbessern. <sup>3</sup>Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus.
- (4) Die Modulprüfung muss so gestaltet sein, dass die Note 1,0 mit maximaler Punktzahl auch ohne den Einsatz des Bonus erreichbar ist.
- (5) <sup>1</sup>Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. <sup>2</sup>Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde.
- (6) Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf Freiwilligkeit.

### III. Prüfungsverfahren, Bewertung, Wiederholung

#### § 11

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studienganges an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien von der zuständigen Prüfungskommission auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten auf Antrag ohne weitere Prüfung auf gleichartige Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/Teilmodule angerechnet, wenn die zuständige Prüfungskommission einen von der Studentin oder dem Studenten vor Antritt bzw. während des Auslandsstudiums vorgelegten Antrag genehmigt hat. <sup>2</sup>Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Module/Teilmodule anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), Kenntnisse und Fähigkeiten keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (4) <sup>1</sup>Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 RaPO können Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, insbesondere im Rahmen einer einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstigen weiterbildenden Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit, auf zu erbringende Leistungen des Studiums angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf ein gefordertes Vorpraktikum und/oder praktisches Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den



Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studienseesters gleichwertig sind.

<sup>3</sup>Solche außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der ECTS-Punkte der im Studium zu erbringenden Kompetenzen ersetzen.

<sup>4</sup>Näheres können die Studien- und Prüfungsordnungen regeln.

- (5) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit (z.B. das praktische Studienseester) und/oder die Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, an der Hochschule Landshut noch nicht erbracht wurde. <sup>2</sup>Nicht erbracht heißt, dass der Vertrag für die praktische Zeit im Betrieb noch nicht genehmigt ist und/oder die Prüfung noch nicht angetreten wurde. <sup>3</sup>Der Antrag muss bis spätestens zum Ende des Semesters gestellt werden, in dem die Immatrikulation erfolgte. <sup>4</sup>Für Leistungen, die nach der Immatrikulation erbracht und anerkannt werden sollen, ist der Antrag in der Regel spätestens bis zum Ende des auf die Leistungserbringung folgenden Semesters zu stellen. <sup>5</sup>Sofern es sich um die Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf die Ableistung des praktischen Studienseesters handelt, ist der Antrag hierfür spätestens bis zum Ende des ersten Studienabschnitts bzw. in dem Semester zu stellen, welches dem praktischen Studienseester vorangeht. <sup>6</sup>Die für die Entscheidung über die Anrechnung zuständige Prüfungskommission hat innerhalb einer Frist von vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb einer Frist von acht Wochen) nach Eingang des Antrags die vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. <sup>7</sup>Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig, so dass die beantragte Entscheidung über die Anrechnung nicht erfolgen kann, fordert die Prüfungskommission die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Setzung einer angemesseneren Frist auf, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. <sup>8</sup>Nach Eingang dieser Unterlagen ist der Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut auf Vollständigkeit zu prüfen. <sup>9</sup>Die Sätze 7 und 8 finden entsprechend Anwendung bei weiterhin bestehender Unvollständigkeit der Unterlagen. <sup>10</sup>Wurden von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung bzw. nach Nachfristsetzung vorgelegt, hat die Prüfungskommission innerhalb einer Frist von vier weiteren Wochen zu entscheiden; fällt diese Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie acht Wochen.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Anrechnung nach Absatz 1 versagt, so ist ein schriftlicher Bescheid unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Art. 63 Abs. 3 BayHSchG sowie des § 4 Abs. 3 RaPO bleiben unberührt.
- (7) Die Umrechnung der Noten ausländischer Abschlüsse erfolgt auf der Basis der modifizierten Bayerischen Formel.

## § 12

### Fristen und Termine

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss setzt in seiner letzten Sitzung des Sommersemesters jeweils für das folgende Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) die Prüfungszeiträume fest. <sup>2</sup>Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester beginnt in der Regel am 26. Januar, für das Sommersemester in der Regel am 11. Juli. <sup>3</sup>Abweichend von diesen Prüfungszeiträumen ist das Abhalten von Prüfungen zulässig, sofern dadurch nicht der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beeinträchtigt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Desweiteren erfolgt durch ihn die Festlegung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.
- (3) <sup>1</sup>Aufgabe der Prüfungskommissionen in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen ist die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungen. <sup>2</sup>Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums.
- (4) Die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die Prüfungskommissionen spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums.
- (5) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen müssen spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung beim Studierenden-Service-Zentrum vorliegen. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Für Prüfungen in berufsbegleitenden und postgradualen Studiengängen können nach Beschluss der zuständigen Prüfungskommission abweichende Prüfungszeiträume festgesetzt werden.
- (7) Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Prüfungskommission außerhalb der Prüfungszeit abgehalten werden, soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

## § 13

### ECTS – Punkte

- (1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Ein Studiensemester ist mit regelmäßig 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß den Anlagen zu den Studien- und Prüfungsordnungen

vergeben. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 bis maximal 30 Arbeitsstunden pro Semester.

- (2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

## **§ 14**

### **Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Studierende haben sich zu Prüfungen form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsleistung anzumelden.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt über das Internetportal der Hochschule Landshut innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums und gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. <sup>2</sup>Erfolgt die Anmeldung nicht form- und fristgerecht, gilt die Prüfung als nicht angetreten; in diesen Fällen kann die zuständige Prüfungskommission auf einen schriftlichen, begründeten Antrag hin nachträglich die Zulassung zur Teilnahme an dieser Prüfung aussprechen. <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Ende des Prüfungsanmeldezeitraums zu stellen.
- (3) War eine Studentin oder ein Student ohne Verschulden gehindert, die Prüfungsanmeldung innerhalb der Fristen des Absatz 2 form- und/ oder fristgerecht vorzunehmen, so kann ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer angemeldeten Prüfung wird den Studierenden im Internetportal der Hochschule Landshut bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet rechtzeitig zu prüfen, ob sie zu der angemeldeten Prüfung zugelassen sind.

## **§ 15**

### **Prüfungsrücktritt und Fristversäumnis**

- (1) Erscheint eine Studentin oder ein Student trotz Zulassung nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht angetreten.
- (2) Mit Aushändigung der Prüfungsaufgabe ist die Prüfung angetreten.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer Fristversäumnis wegen Nichtantritt zu einer Prüfung wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Nichtantritt erfolgt aus von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (4) <sup>1</sup>Tritt eine Studentin oder ein Student während der Prüfung zurück, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen. <sup>2</sup>Die Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Eine während einer

Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der Hochschule bleibt unberührt.

- (5) <sup>1</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. <sup>2</sup>Im Falle einer zweiten oder – wenn eine Drittwiederholung in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist – dritten Wiederholung ist stets ein amtsärztliches Attest zum Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit vorzulegen; daneben kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Des Weiteren kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommissionen im Einzelfall vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit verlangen.

## **§ 16**

### **Verstöße gegen Prüfungsvorschriften**

<sup>1</sup>Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Als Täuschungshandlung gilt auch das Abschreiben zuzulassen.

## **§ 17**

### **Bewertung einzelner Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Leistungen, die auf Endnoten beruhen, sind nach § 7 Abs. 1 RaPO die ganzen Noten 1 bis 5 heranzuziehen. <sup>2</sup>In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen kann zur differenzierten Bewertung festgelegt werden, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet werden.
- (2) <sup>1</sup>Sieht ein Modul Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile einer Prüfung (Teilmodulprüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. <sup>2</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können für einzelne Studiengänge hiervon Ausnahmen bestimmen. <sup>3</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelungen, werden die Teilmodulprüfungen gleich gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Werden in einer gemeinsamen Modulprüfung zugleich die Prüfungsinhalte verschiedener zu diesem Modul gehörender Lehrveranstaltungen jeweils in Prüfungsteilaufgaben abgeprüft, stellt die zusammenhängende Bearbeitung dieser

Prüfungsteilaufgaben keine Teilmodulprüfung i.S.v. Absatz 2 dar. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteilaufgaben regeln die jeweiligen Prüfenden im Bewertungsschema. <sup>3</sup>Werden die Prüfungsteilaufgaben durch verschiedene Prüfende gestellt, so ist im jeweiligen Studien- und Prüfungsplan festzulegen, wie die einzelnen Teilaufgaben zu gewichtet sind.

- (4) <sup>1</sup>Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfende nicht auf eine gemeinsame Note einigen, werden die Noten aller Prüfenden gemittelt und an die Notenskala gemäß Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. <sup>2</sup>Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.
- (5) Masterarbeiten sind, soweit in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht abweichend geregelt, von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (6) Allen Endnoten kann in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt werden.
- (7) Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

## **§ 18**

### **Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erfolgt eine Gewichtung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Bei Fehlen entsprechender Bestimmungen werden die Endnoten und die Note der Abschlussarbeit gleich gewichtet. <sup>3</sup>Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.
- (2) <sup>1</sup>Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für das Prüfungsgesamtergebnis eine Referenznote nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der Referenznote werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfungen bis zu einem vom Studierenden-Service-Zentrum festgelegten Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden, wenn keine andere Zuordnung über die Studien- und Prüfungsordnung festgelegt wurde:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Anteil in Prozent innerhalb der Referenzgruppe	Kumulierter Anteilswert in Prozent innerhalb der Referenzgruppe
1,0 – 1,2			
1-3 – 1,5			
1,6 – 2,5			
2,6 – 3,5			
3,6 – 4,0			100%
Gesamt	N	100%	

<sup>5</sup>Beim Vorliegen von Einzelangaben sind zur Sicherstellung der Geheimhaltung mindestens zwei Tabellenfelder in der Spalte 2 zu anonymisieren.

## § 19

### Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht

- (1) Die Bewertung der Prüfungen und der Leistungsnachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung zu erbringen sind, obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüferinnen und Prüfern.
- (2) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Noten erfolgt über das Internetportal der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Die Noten gelten spätestens am dritten Tag nachdem sie im Internetportal einsehbar sind als Bekanntgegeben. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, sofern der Studentin oder dem Studenten die Einsehbarkeit aus nicht zu vertretenden Gründen nachweislich erst später möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden können nach Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme und der Beantwortung von Fragen muss eine sachkundige Person, regelmäßig die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer, anwesend sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. <sup>4</sup>Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die Prüfungskommission. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ersatztermin angeboten werden.

## § 20

### Regelstudienzeit und Fristverlängerung

- (1) Studierende, die am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung notwendigen ECTS-Punkte erworben haben, werden vom Studierenden-Service-Zentrum auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO hingewiesen und können durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung informiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung ist in der Regel bis spätestens eine Woche nach Bekanntgabe der Prüfungstermine schriftlich an die zuständige Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Dieser muss die Anforderungen der RaPO erfüllen.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Wurde eine Modul-/eine Teilmodulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist in Bachelorstudiengängen in höchstens vier Prüfungen möglich. <sup>3</sup>In Masterstudiengängen ist eine zweite Wiederholung für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben, in höchstens vier Prüfungen, für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 oder später aufnehmen, in höchstens zwei Prüfungen möglich. <sup>4</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs kann vorsehen, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag einmalig eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang gewähren kann, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. <sup>3</sup>Die dritte Wiederholungsprüfung – soweit die Studien- und Prüfungsordnung diese vorsieht – ist im Falle der Antragsgenehmigung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) Die Bearbeitungsfrist einer zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

## § 22

### Notenverbesserung

- (1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs kann vorsehen, dass bestandene Prüfungen – außer studienbegleitende Leistungsnachweise –, auf denen Endnoten beruhen, aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung an die Prüfungskommission einmal erneut abgelegt werden können. <sup>2</sup>In Bachelorstudiengängen ist bei höchstens vier Prüfungen eine Notenverbesserung möglich, wobei höchstens zwei dieser Prüfungen aus den ersten beiden Studienplansemestern gemäß Studien- und Prüfungsordnung stammen dürfen. <sup>3</sup>Für die Bachelorarbeit und für Prüfungen, die mit ihrem Bestehen gleichzeitig zum Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 11 Abs. 1 RaPO führen, ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen. <sup>4</sup>In Masterstudiengängen ist bei höchstens zwei Prüfungen eine Notenverbesserung möglich. <sup>5</sup>Für die Masterarbeit und für Prüfungen, die mit ihrem Bestehen gleichzeitig zum Bestehen der Masterprüfung gemäß § 11 Abs. 1 RaPO führen, ist eine Notenverbesserung ausgeschlossen. <sup>6</sup>Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.

- (2) Eine Notenverbesserung kann unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- a) <sup>1</sup>Die zur Notenverbesserung erneut abzulegende Prüfung muss im Studienverlauf zum frühest möglichen Zeitpunkt gemäß der Einordnung in der Studien- und Prüfungsordnung abgelegt worden sein. <sup>2</sup>Von den Studierenden nicht zu vertretende Verzögerungen beim Antreten der Prüfung sind glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Näheres entscheidet die Prüfungskommission.
  - b) <sup>1</sup>Eine Notenverbesserung kann nur für den nächstmöglichen Zeitpunkt gewährt werden, an dem diese Prüfung erneut angeboten wird. <sup>2</sup>Prüfungen müssen nicht zum ausschließlichen Zweck der Notenverbesserung angeboten werden.
  - c) Falls eine Prüfung nicht mehr regulär angeboten wird, ist keine Notenverbesserung möglich.
  - d) Der Antrag auf Notenverbesserung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums zur Prüfungsanmeldung zu stellen, in dem die Prüfung erstmals wieder angeboten wird.

## **§ 23**

### **Bachelor- und Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll frühestens in dem auf das praktische Studiensemester folgenden Semester ausgegeben werden, spätestens jedoch zum Ende des letzten Studienplansemesters. <sup>2</sup>Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. <sup>3</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf bei Vollzeitstudiengängen fünf Monate nicht überschreiten. <sup>4</sup>Bei Teilzeit- und berufsbegleitenden Studiengängen ist diese Frist entsprechend zu verlängern. <sup>5</sup>Das Nähere regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Sie soll bei Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>Bei Teilzeit- und berufsbegleitenden Studiengängen kann diese Frist entsprechend verlängert werden. <sup>4</sup>Das Nähere regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Anmeldung der Abschlussarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. <sup>2</sup>Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Neben den in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
  - Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind festzuhalten: Name der Studentin oder des Studenten und der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas, Abgabetermin; Zweitgutachterin/Zweitgutachter der Masterarbeit, sofern dies in der Studien- und Prüfungsordnung gefordert ist.



- Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller zu.
  - Die Anzahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die zuständige Prüfungskommission.
  - <sup>1</sup>Die Abschlussarbeiten sind regelmäßig öffentlich zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Zulassung eines Sperrvermerks ist spätestens bei Abgabe an die zuständige Prüfungskommission zu stellen.
  - Die Abschlussarbeit ist bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller bzw. bei einer von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder Vertreter der Fakultät innerhalb der Frist und mit den geforderten Unterlagen abzugeben.
  - Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.
- (5) Das Bewertungsverfahren der Bachelor- sowie der Masterarbeit soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 24**

### **Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records**

<sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records beigelegt. <sup>3</sup>Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis ausgestellt.

## **§ 25**

### **Akademische Grade**

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

## **IV. Praktisches Studiensemester**

## **§ 26**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist ein in ein Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung

der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im nationalen oder internationalen Bereich abgeleistet wird. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auf mehrere Praxisphasen verteilt werden. <sup>3</sup>Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

- (2) Bachelorstudiengänge beinhalten ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester beinhalten.
- (3) Das praktische Studiensemester in Bachelor- und Masterstudiengängen ist auf die zukünftigen beruflichen Tätigkeiten hin ausgerichtet.
- (4) <sup>1</sup>Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Landshut. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, den zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

## **§ 27**

### **Dauer des praktischen Studiensemesters**

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (höchstens 26 Wochen). <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann für einen Studiengang aus besonderem Grund eine abweichende Dauer vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. <sup>2</sup>Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf Arbeitstage, sind alle Fehltage nachzuholen. <sup>3</sup>Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. <sup>4</sup>Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben.
- (3) Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle in Vollzeit.

## **§ 28**

### **Zeitliche Lage der Praxiszeiten**

- (1) Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen

ausgleichen zu können, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Fakultät ein praktisches Studiensemester für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben.

## **§ 29**

### **Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet (praxisbegleitende Lehrveranstaltungen). <sup>2</sup>Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## **§ 30**

### **Ausbildungsstellen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, ihrer Fakultät eine Ausbildungsstelle zu benennen. <sup>2</sup>Die Hochschule ist berechtigt, zur Benennung eine Frist zu setzen. <sup>3</sup>Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. <sup>4</sup>Unterbreiten Studierende keinen eigenen Vorschlag oder kann dieser nicht genehmigt werden, unterstützt die Fakultät die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. <sup>5</sup>Die Genehmigung der Ausbildungsstelle muss vor Antritt der Ausbildung eingeholt werden und vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist. <sup>2</sup>Wenn die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Teilnahme ganz oder teilweise erlassen werden oder die Erbringung der notwendigen Prüfungsleistung in einer anderen als in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission auf Grund eines schriftlichen begründeten Antrags.

## **§ 31**

### **Ausbildungsvertrag**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. <sup>2</sup>Der Vertrag soll inhaltlich den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. <sup>3</sup>In der Regel ist der auf der Homepage veröffentlichte Musterausbildungsvertrag der Hochschule Landshut zu verwenden. <sup>4</sup>Die Fakultät muss vor Abschluss des Vertrages diesem zustimmen. <sup>5</sup>Die Fakultät kann die Vorlage eines Ausbildungsplanes der Praxisstelle verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn bis zu Vertragsbeginn die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Eintritt in das praktische

Studiensemester erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind; die Genehmigung des Vertrages durch die Hochschule erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum praktischen Studiensemester nach Satz 1 erfüllt sind.

## § 32

### **Duales Studium**

- (1) Bei einem dualen **Studium mit vertiefter Praxis** (hierzu zählt auch das I.C.S. – Modell) werden nach Maßgabe des Bildungsvertrages bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen abgeleistet.
- (2) Bei einem dualen **Verbundstudium** werden in der Regel auch nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Abschlussprüfung der Berufsausbildung bei der gleichen Ausbildungsstelle das praktische Studiensemester sowie darüber hinaus zusätzliche Praxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen abgeleistet
- (3) Die Beauftragte oder der Beauftragte für das praktische Studiensemester der Fakultät genehmigt die Durchführung des praktischen Studiensemesters bei einem für das duale Studium geeigneten Kooperationspartner.

## § 33

### **Beauftragte für das praktische Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrates eine Lehrperson oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte oder Beauftragten für das praktische Studiensemester.
- (2) Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich jeweils aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 34

### **Anrechnung**

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern, und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **V. Postgraduale Studien**

### **§ 35**

#### **Postgraduale Studien**

Für Weiterbildungs-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit dem nicht die jeweils getroffenen Regelungen und der Charakter des postgradualen Studienganges entgegenstehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Die bisherige Prüfungsordnung tritt außer Kraft.